

Musikverein Grafrath-Kottgeisering e.V.

S a t z u n g

des Musikvereins Grafrath-Kottgeisering e.V. vom 13.2.1996

Einleitung

Der Musikverein Grafrath-Kottgeisering e.V. wurde unter dem Namen Jugendblaskapelle Grafrath-Kottgeisering am 12.10.1987 gegründet. Er verfolgt ausschließlich musikkulturelle Zwecke und ist von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen freizuhalten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Grafrath-Kottgeisering e.V.“;
2. Er hat seinen Sitz in Grafrath;
3. Er ist Mitglied beim Musikbund von Ober- und Niederbayern;
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Musikverein Grafrath-Kottgeisering e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Musik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und die musikalische Betätigung zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterhaltung und Pflege eines oder mehrerer Orchester;
 - b) Abhaltung von regelmäßigen Proben;
 - c) Ausbildung und Weiterbildung von jugendlichen Musikern;
 - d) Durchführung von öffentlichen musikalischen Veranstaltungen;
 - e) Vertretung des/der Orchester gegenüber Dritten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
sind alle Frauen und Männer vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) Jugendmitglieder
sind Kinder und Jugendliche bis zum sechzehnten Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
2. Der Musikverein Grafrath-Kottgeisering e.V. unterscheidet seine Mitglieder in aktive und passive. Aktive sind solche, die ein Musikinstrument beherrschen oder erlernen und im Orchester mitwirken oder eine andere aktive Tätigkeit im Verein ausüben. Passive sind solche, die nicht oder nicht mehr im Orchester mitwirken. Die Tätigkeit eines Vorstandschaftsmitgliedes wird der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes gleich gestellt.

§ 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Vordrucke.
2. Die Austrittserklärung erfolgt wie die Aufnahme schriftlich. Der Austritt entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten oder Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung wenigstens 9 Monate mit der Entrichtung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Das gleiche gilt für Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Unterhandlungen zwischen den Betroffenen und der Vorstandschaft ergeben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Der Entscheidung muss ein begründeter schriftlicher Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder zugrunde liegen. Die Vorstandschaft hat den Antrag in seinen Einzelheiten zu prüfen und zu bearbeiten. Dem Betroffenen steht binnen

zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschlusses, das Einspruchsrecht zu.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen in allen Fällen nur mit Stimmzetteln. Dem Betroffenen ist in allen Instanzen ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Bei Jugendlichen ist unter Ziffer 1 und 2 die Einwilligungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten einzuholen; unter Ziffer 3 sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu hören.

§ 5 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleichen Anspruch auf die Vereinseinrichtungen. Sie dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten. Diese Regelung gilt auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in der Erfüllung seiner aus der Satzung hervorgehenden Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder haben bei ihrem Auftreten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
3. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Verwaltung, Einnahmen, Ausgaben und musikalische Leitung

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und der Vorstandschaft. Die Verwaltung erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen;
 - c) freiwilligen Spenden;
 - d) Zuschüssen von Behörden oder sonstigen Körperschaften;
 - e) Unkostenbeiträgen;
 - f) Einnahmen aus der Vermittlung von Musikunterricht.

3. Die Ausgaben umfassen:

- a) die erforderlichen Ausgaben zur reibungslosen Abwicklung aller Veranstaltungen;
- b) die erforderlichen Aufwandsentschädigungen für Dirigenten und Ausbilder;
- c) den erforderlichen Kostenersatz für Mitarbeiter, die Höhe ist vom Verein festzulegen;
- d) die erforderlichen Ausgaben für Neuanschaffung und Unterhalt von vereinseigenen Musikinstrumenten;
- e) die erforderlichen Ausgaben für die Anschaffung von vereinseigenem Notenmaterial;
- f) die erforderlichen Ausgaben für die Anschaffung von vereinseigener Bekleidung.
- g) die erforderlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermittlung von Musikunterricht.

Bei allen Ausgaben haben die Verantwortlichen nach dem Grundsatz zu handeln, dass der Verein nur gemeinnützigen Zwecken dient. Zu Willenserklärungen größeren Ausmaßes (Erwerb von etwaigen Liegenschaften, Planungen, die einen langfristigen Kredit beanspruchen) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Die musikalische Leitung des/der Orchester obliegt dem jeweiligen 1. Dirigenten und in seiner Abwesenheit dem Stellvertreter. Der von der Vorstandschaft zu berufende 1. Dirigent ist für die musikalische Arbeit des jeweiligen Orchesters verantwortlich. Das Gleiche gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten kann mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 7 Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen:

1. Vorstand
2. Vorstandschaft

zu 1. Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

zu 2. Vorstandschaft

- a) Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzender)
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) je Vereinsorchester ein Manager
- e) alle musikalischen Leiter

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

Der Vorsitzende des Vereins beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Sie befasst die Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Des Weiteren hat er die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzusetzen. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins verantwortlich. Bei ihm laufen alle Anträge, Wünsche, Beschwerden, Forderungen, Vorschläge und dergleichen zur Erstbearbeitung ein.

Dem Vorstand wird Beschlussfassung eingeräumt bei:

- a) Unbedingt erforderlichen Entscheidungen, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin bei Veranstaltungen sowie zur ordentlichen Durchführung derselben dienen;
- b) Entscheidungen über geschäftliche Interessen, sofern diese in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt sind;
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Satzung.

Der Vorstand hat, wenn nicht dringende, unabweisbare Gründe entgegenstehen, die Beschlussfassung der Vorstandschaft herbeizuführen.

Die Vorstandschaft ist für die interne Vereinsführung mitverantwortlich. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Durchführung der Vereinssatzung Sorge zu tragen. Sie kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter Vereinsangehörigen erledigen.

Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft kann zu jeder Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei zeitweiliger Verhinderung, Amtsniederlegung oder beim Tode eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vorstandschaft eines der Vereinsmitglieder zum einstweiligen Vertreter. Bei der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt dann die Ergänzungswahl.

Die Vorstandschaft hat nach der Mitgliederversammlung die maßgebende Beschlussfassung. Alle ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, über besonders schwerwiegende Angelegenheiten die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Sie kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung oder einer anderen Versammlung verlangen.

Die Vorstandschaft hat des Weiteren das Recht, weitere Beisitzer nach Bedarf in die Vorstandschaft zu berufen.

Der Schriftführer erledigt im Auftrag der Vereinsführung den gesamten Schriftverkehr des Vereins und die Pressearbeit.

Der Kassier führt das Konto des Vereins und legt bei der jährlichen Hauptversammlung einen detaillierten Kassenbericht vor.

Die Revisoren werden von der ordentlichen Jahresversammlung auf die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, laufend, mindestens aber halbjährlich, die Kassenführung einzusehen und zu überprüfen. Ihnen obliegt die Berichterstattung über die Richtigkeit der abgewickelten Kassengeschäfte bei der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Versammlungen im Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung;
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen;
- c) die Sitzungen der Vorstandschaft.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Vorstandschaft ist im Amt bis zur Neuwahl. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Anträge und Vorschläge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss der Vorstandschaft;
- b) wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zweckes Antrag auf Einberufung stellt.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Bericht des/der Dirigenten;
- c) Bericht des Schriftführers;
- d) Bericht des Kassiers;
- e) Bericht der Revisoren und Entlastung der Vorstandschaft;
- f) gegebenenfalls Neuwahl;
- g) Wünsche und Anträge.

Neuwahl

Für die Neuwahl der Vorstandschaft ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von den Ausschussmitgliedern bestimmt.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat geheim und schriftlich zu erfolgen. Über die Art der Wahl des 2. Vorsitzenden und der Vorstandschaftsmitglieder entscheidet die Versammlung. Hierbei kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

Grafrath, den 13.7.2015